

G e s e t z

vom **25. April 1974**

über den Ausschank von selbsterzeugtem
Wein und Obstwein, von Trauben- und Obst-
most und von Trauben- und Obstsaft
(NÖ Buschenschankgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind, wenn sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschanken (Buschenschank).

§ 2

Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sauer, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine und Glühwein.
2. Obstwein (Obstmost), hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst oder einem Gemenge dieser Obstarten sowie Obstsaft aus Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, ausgenommen Glühobstwein.

§ 3

(1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.

(2) Der Buschenschänker darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Wein, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) zugekauft haben.

§ 4

(1) Unbeschadet des Abs.2 dürfen nur Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus-
geschenkt werden, deren Rohprodukt (Weintrauben,
Äpfel, Birnen oder Beerenobst) in Niederösterreich er-
zeugt worden ist.

(2) Das Rohprodukt darf auch außerhalb des Landesge-
bietes, jedoch innerhalb des Bundesgebietes, erzeugt
worden sein, wenn der Weingarten oder der Obstgarten
oder das Grundstück, auf dem er angelegt wurde, späte-
stens seit dem Jahre 1965 von einer in Niederösterreich
gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte
(§ 5 Abs.5) aus bewirtschaftet wird und von der Grenze
der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebs-
stätte nicht mehr als zehn Kilometer (Luftlinie) ent-
fernt ist.

§ 5

(1) Unbeschadet des Abs.2 darf der Buschenschank nur
in der Gemeinde der Erzeugungsstätte ausgeübt werden.

(2) Ist die Gemeinde der Erzeugungsstätte nicht auch
die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebs-
stätte oder Nebenbetriebsstätte, dann darf der Buschen-
schank auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen
Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt
werden, wenn diese Gemeinden an den Übergrenzen oder
die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte oder Ne-
benbetriebsstätte von der Erzeugungsstätte nicht mehr
als zehn Kilometer (Luftlinie) entfernt sind.

(3) Unbeschadet der Abs.1 und 2 darf der Buschenschank
zu gleicher Zeit nur in einem Standort ausgeübt werden.

(4) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.

(5) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(6) Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- oder Obstkeller (Preßhaus) anzusehen.

§ 6

(1) Räume oder allfällige sonstige Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschanks dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Gemeinde kann den Buschenschank auch in anderen Räumen oder auf allfälligen sonstigen Betriebsflächen zulassen, wenn diese den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

§ 7

(1) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(2) Zwischen den Ausschankzeiten muß, wenn der Buschenschank innerhalb der gleichen Gemeinde ausgeübt wird, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Gemeinde kann unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse des Weinbaues und des Fremdenverkehrs nach Anhörung der Bezirksbauernkammer und der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Dauer des Ausschankes und die Höchstzahl der den Buschenschank gleichzeitig Ausübenden erlassen.

§ 8

(1) Der Buschenschänker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten: Namen und Wohnort des Buschenschänkers, die Erzeugungstätte, allenfalls die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte, die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen, Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit. Außerdem muß die Anmeldung die Erklärung enthalten, daß ein Zukauf im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne der §§ 1 bis 8 Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(2) Die Gemeinde kann jedoch die Ausübung des Buschenschankes jederzeit untersagen, wenn ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 1 eine Untersagung verpflichtet hätte.

§ 10

(1) Der Buschenschänker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das ortsübliche Buschenschankzeichen und eine Tafel auszustecken, die seinen Vornamen

und seinen Familiennamen enthält. Diese äußere Bezeichnung darf nicht so geartet sein, daß sie geeignet ist, einen gewerblichen Gast- und Schankbetrieb vorzutäuschen. Zur Führung des ortsüblichen Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschenker berechtigt.

(2) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 Uhr und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumlichkeiten oder auf allfälligen sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(3) Der Wortlaut dieses Gesetzes sowie der auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Verordnung ist in den Ausschankräumlichkeiten oder auf allfälligen sonstigen Betriebsflächen deutlich sichtbar anzuschlagen.

(4) Das Halten von Spielen und das Abhalten von Tanzveranstaltungen in den Ausschankräumlichkeiten oder allfälligen sonstigen Betriebsflächen ist nicht gestattet.

§ 11

Bei der Ausübung des Buschenschankes ist der Ausschank von Fruchtsäften, Mineralwasser und Sodawasser und die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art wie Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeissern, Kartoffelröhscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck sowie heimischem Obst und Gemüse unter Ausschluß aller warmen Speisen gestattet.

§ 12

Die von der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

(1) Wer den §§ 2, 3, 4 Abs.1, 5 Abs.1 bis 3, 10, 11, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu \$ 5.000 zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs.1 oder wegen unbefugter Ausübung des Gast- und Schankgewerbes hat die Behörde dem Buschenschenker die Ausübung des Buschenschankes entweder auf die Dauer des jeweils laufenden Buschenschankes oder auch für eine nach Monaten oder Jahren zu bemessenden Zeitraum zu untersagen, wenn Umstände vorliegen, die eine Wiederholungsgefahr erkennen lassen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1974 in Kraft. Mit diesem Tag tritt das Buschenschankgesetz vom 14. Juli 1936, LGBl.Nr.171, außer Kraft und verlieren alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ihre Wirksamkeit.